

Beschluss der Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 30. September 2020

Die Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 30. September 2020 gemäß § 10 b Abs. 2, 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl 2020 S. 5), folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020, für die die Anlage 7 DiVO Anwendung gefunden hat; Besitzstandswahrungen der Personen, die vom 01.01.2020 bis 31.08.2020 ihren Dienst begonnen haben

Die Mitarbeitenden im Erziehungsdienst, die bisher in Anlage 7 DiVO eingruppiert waren, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 den Entgeltgruppen des Teils II Abschnitt 20 (Anlage G) der Entgeltordnung zum TV-L in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung zugeteilt.

Die Eingruppierung der ab 1. Januar 2020 neu eingestellten Mitarbeitenden in Kindertagesstätten erfolgte zunächst noch nach Anlage 7 DiVO, weil die technische Darstellung des neuen Rechts durch die IT erst im August 2020 möglich war. Dadurch ergaben sich punktuelle Überzahlungen, weil das bisherige Recht in den Anfangsstufen, insbesondere bei den Kinderpflegerinnen, ein höheres Entgelt vorsah, als nach Anlage G zum TV-L.

Die Fachgruppe Verfasste Kirche beschließt gemäß § 10 b Abs. 2, 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 ARRG zur Vermeidung von Rückforderungen - insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes - Überzahlungen vom 01.01.2020 bis 31.08.2020 in Auszahlung zu belassen. Die Rückerstattung einbehaltener Bezüge erfolgt durch die ZGASt-Ansbach von Amts wegen.